

Zur Geschichte der Menschenrechte

Universale und/oder asiatische Perspektiven

Heinz Werner Wessler

Die Annahme von unveräußerlichen Rechten, die einem menschlichen Individuum unabhängig von seinem Geschlecht, Lebensalter, seines physischen Zustandes, seiner kulturellen bzw. religiösen Identität, Bildung und Sprache zukommen, wurde nach dem Ersten Weltkrieg von der Internationalen Arbeitsorganisation (1919) und dem Völkerbund (1920) aufgegriffen. Dennoch konnten diese ersten allgemeine Formulierungen von unveräußerlichen Rechten nicht verhindern, dass diese Rechte weiterhin missachtet wurden - vor allem durch den Kolonialismus und besonders drastisch von den Angriffsmächten im Zweiten Weltkrieg. Die Charta der Vereinten Nationen (1945) und der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (1948) entstanden auf dem Hintergrund dieser historischen Erfahrungen, ebenso die vier „Genfer Konventionen“ (1949) und die dazu gehörigen beiden Zusatzprotokolle (1977), die Soldaten und Zivilpersonen zu Land und See während eines Krieges Mindestrechte zusichern.

Mit dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und zivile Rechte“ („Zivilpakt“) sowie dem „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“) von 1966 ging eine tiefer schürfende Definition der Menschenrechte in den Korpus des internationalen Rechts ein.

Politischer Garant des internationalen Menschenrechtsschutzes ist die Organisation der Vereinten Nationen, insbesondere der Menschenrechtsrat (seit 2006, früher: Menschenrechtskommission). Der 2002 eingerichtete Internationale Strafgerichtshof ist zwar kein UN-Organ, gehört jedoch ebenfalls zum internationalen Schutzsystem für Menschenrechte.

Klassifizierung der Menschenrechte

Das wichtigste Dokument des internationalen Menschenrechts ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, wie sie 1948 ohne Gegenstimmen, aber bei acht Enthaltungen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde.

In der Regel geht man von drei Gruppen von Menschenrechten aus, wie sie sich in der Erklärung spiegeln:

1. (Art. 3-19) Grundlegende Freiheitsrechte: Recht auf Leben, Freiheit, persönliche Sicherheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Asylrecht, Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit.

2. (Art. 20-21) Politische Rechte: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, demokratische Rechte

3. (Art. 22-27) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, erträgliche und gerechte Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, Freizeit, minimalen Lebensstandard, Recht auf Bildung

Art. 28 formuliert das Recht „auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“. Aus diesem Recht leiteten die postkolonialen Staaten Afrikas und Asiens seit den 1970er Jahren das „Recht auf Entwicklung“ ab. Angesichts der

verschärfen Krise der so genannten „Dritten Welt“ verknüpfte dieser Ansatz die Menschenrechtsthematik mit der Debatte um Gerechtigkeit im weltweiten Maßstab. Wenn es ein „Recht auf Entwicklung“ gibt, ist die Entwicklungszusammenarbeit ein menschenrechtlich begründeter Anspruch und nicht eine aus Barmherzigkeit gewährte „Entwicklungshilfe“, die von der Geberseite willkürlich abgebrochen werden kann. Seit einigen Jahren werden auch andere kollektive Rechte diskutiert, insbesondere das Recht auf eine unzerstörte Umwelt. Dafür gibt es durchaus stichhaltige Argumente, doch wird bis heute immer wieder eingewendet, Entwicklung und Umweltschutz seien zwar wünschbar, seien aber weder justitiabel noch menschenrechtsrelevant.

Neue Weltwirtschaftsordnung

Vor allem aber stellen sich von hier aus Fragen nach menschenrechtsverletzenden Strukturen, die der kapitalistisch dominierten Weltordnung selbstinhärent sind. Diese u.a. in der damaligen Menschenrechtskommission ausgetragene Debatte führte im Dezember 1977 zur VN-Resolu-

tion 32/130, in der die Förderung der Menschenrechte mit der Verwirklichung einer „neuen Weltwirtschaftsordnung“ und mit gerechten Handelsbeziehungen zwischen Nord und Süd verknüpft wurde. Trotz anhaltendem Widerstand von Seiten der reichen Industrieländer des Nordens wiederholten weitere Erklärungen aus dem UN-Bereich die Formulierung eines „Rechts auf Entwicklung“ in den Folgejahren. Das waren die „Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung“ (1992) und die „Wiener Erklärung“ (1993), die schließlich „das allgemeine und unveräußerliche Recht auf Entwicklung“ (im Sinne von „nachhaltiger Entwicklung“ festschrieben. Jetzt waren auch die Industriestaaten – wenn auch in einer völkerrechtlich unverbindlichen Form – bereit, dieses „Recht auf Entwicklung“ als kollektives Recht anzuerkennen. Im Gegenzug erkannten die Entwicklungsländer die uneingeschränkte Universalität des Menschenrechtsgedankens an, sowie außerdem das „Recht auf Entwicklung“ als Individualrecht, das einzelne Bürger auch gegen ihre Heimatstaaten geltend machen können. Das „Recht auf Entwicklung“ ist damit, wenn auch in entschärfter Form, zu einem allgemeinen Solidaritätsrecht geworden.

Rechte und Pflichten

In der Menschenrechtsdebatte stehen sich zwei Lager immer wieder gegenüber: Das eine Lager betrachtet die Gestalt der Menschenrechte, wie sie in den Erklärungen der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg verbrieft sind, als die nicht mehr überbietbare Kodifizierung von natürlichen Rechten des Menschen. Das andere Lager versteht die Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzes als dynamisch, das heißt als Instrumente, die ständig weiter entwickelt und auch verändert werden können.

Art. 29,1 der Menschenrechtserklärung betont, dass „jedermann Pflichten

gegenüber der Gesellschaft hat“. Dass der Einzelne nicht nur (Menschen-)Rechte hat, sondern auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, wird seit den 1970er Jahren unter verschiedenen Voraussetzungen diskutiert. Die Koppelung von Menschenrechten und „Menschenpflichten“ oder sogar die hierarchische Überordnung von Pflichten über Rechte wurde zunächst von Vertretern afrikanischer und asiatischer Staaten innerhalb der Vereinten Nationen vertreten. Im Jahre 1997 ließ sich sogar eine von pensionierten Staatsmännern westlicher Staaten (unter anderem Helmut Schmidt) dominierte Versammlung, das *Inter Action Council*, dazu herab, eine „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ zu entwerfen.

Diese Gegenüberstellung von Menschenrechten mit „Menschenpflichten“ arbeitet der Kritik bzw. den bestehenden Ressentiments gegenüber dem Gedanken von verbrieften Menschenrechten im außereuropäischen Bereich zu. Auf unterschiedlichen Hintergründen wird eingewendet, die Idee der Menschenrechte im Allgemeinen sei ein europäischer Gedanke, der gewissen außereuropäischen Kulturen fremd sei. Die Kritik geht vor allem davon aus, dass die Höherstellung von Individualrechten gegenüber dem Kollektiv nur im europäischen Kontext hochindustrieller moderner Gesellschaften Geltung beanspruchen könne. Das Verhältnis von Individuum zur Gemeinschaft sei dagegen in nichtwestlichen Kulturen – insbesondere in Afrika und Asien – ganz anders gelagert.

Menschenrechte im asiatischen Kontext

Die existierenden Staaten in Asien haben alle – inklusive Nordkorea – Menschenrechtsklauseln in ihre Verfassungstexte eingebaut und die wichtigsten VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Im Kontext der „Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte“ (1993) hat sich die

Gemeinschaft der südostasiatischer Staaten (ASEAN) in der Erklärung von Kuala Lumpur (1993) zum ersten Mal auf eine „asiatische“ Menschenrechtserklärung in 22 Artikeln geeinigt, in der sich die Annahme von komplementären Grundrechten und Grundpflichten, von Individualrechten und Rechten der Gemeinschaft gegenüber dem Individuum niederschlägt.

Darin drückte sich vor allem ein weit verbreitetes Unwohlsein der Regierungen am universalen Anspruch der verbrieften Menschenrechte aus. Dies wurde unter anderem durch die Stimme des früheren Premierministers in Singapur, Lee Kuan-Yew und des Ministerpräsidenten von Malaysia, Mohammad Mahathir sowie von Seiten der Volksrepublik China geäußert. Sachlich ging es bei der Kritik an der „westlichen“ Idee der Universalität der Menschenrechte nicht so sehr um einen Wertekonflikt zwischen Universalismus und (asiatischem) Kulturalismus, sondern um einen Zielkonflikt zwischen zwei universalen Prinzipien. Im Hintergrund steht die Frage der Verhältnisbestimmung von Gemeinschaft - insbesondere in Form des modernen Staats - und Individuum. Wenn Menschenrechte immer auf die Gemeinschaft bezogen sind, droht damit die naturrechtliche Grundlegung der verbrieften Menschenrechte ausgehöhlt und damit die Würde des Menschen unterminiert zu werden.

Diskriminierung von Dalits als Form von Rassismus?

Auf der „Weltkonferenz gegen Rassismus“ in Durban (Südafrika, 31.8.-7.9.2001)¹ wurde die Diskriminierung aufgrund der Kaste in Indien unversehens zum hochpolitischen Thema einer Debatte auf einer hochgradig besetzten internationalen Konferenz. Dalit-Organisationen und Dalit-Solidaritätsgruppen war es gelungen, auf diesem Forum² die Fragestellung zu lancieren, ob die Kastengesellschaft

mit ihrer brutalen Ausgrenzung der Kastenlosen eine Form von Rassismus ähnlich der südafrikanischen Apartheidspolitik darstelle.³

Die Vertreter der indischen Regierung erkennen zwar die Diskriminierung von Dalits in Indien als ein tiefgehendes Problem in der indischen Gesellschaft an, lehnten jedoch diese Debatte als Thema der „Weltkonferenz gegen Rassismus“ entschieden ab. Aus ihrer Sicht handelte es sich um eine gesellschaftspolitische Angelegenheit, die in Indien selbst und nicht auf internationalen Foren gelöst werden müsse. Die indische Regierung argumentierte zum einen auf dem historischen Hintergrund der kolonialen Intervention, zum anderen auf Grund des verfassungsrechtlichen Verbots der „Unberührbarkeit“ und der verbürgten Rechte, die Dalits in Indien haben.⁴

Das seit 1947 unabhängige Indien gibt sich in der Tat bemüht, die vorhandenen vielfältigen Formen sozialer Diskriminierung zu beheben. Im Abschnitt der indischen Verfassung zur Gleichheit der Bürger (§ 14-18) ist ausdrücklich von einem Verbot der Diskriminierung u.a. aufgrund der Kaste (jāti), außerdem der Religion, Rasse, des Geschlechts oder Geburtsorts die Rede. Der englische Verfassungstext gibt sich unzweideutig (§ 17): „'Untouchability' is abolished and its practice in any form is forbidden“ (Unberührbarkeit ist abgeschafft und die Ausübung in jeglicher Form ist verboten).⁵ Im rechtsgültigen Hindi-Text wird hier – etwas blasser – der gebildete Sanskrit-Neologismus *asprishyata* (Unberührbarkeit) anstelle des umgangssprachlichen *chhuachut* verwendet.

„Der Himalaya der Pflichten“?

Insbesondere in nationalen Krisensituationen ist in Südasion eine Art Versuchung spürbar, Menschenrechte (süd-)asiatisch zu kontextualisieren und insbesondere dem Gedanken

der Pflicht Vorrang gegenüber dem Recht einzuräumen. Selbst Mahatma Gandhi, ausgebildeter Jurist mit langer Berufserfahrung, kommentierte die Entwürfe für die Erklärung der Menschenrechte mit folgendem berühmten Diktum: „Der Ganges der Rechte entspringt im Himalaya der Pflichten“. Von einer solchen Position einer asiatisch verstandenen Vorstellung der Höherrangigkeit von „Pflichten“ – gegenüber Familie, Volk, Religion, Staat – droht die Universalität der Menschenrechte jenseits aller kulturellen und religiösen Brechung unterminiert zu werden. Andererseits bekennen sich allerdings alle südasiatischen Staaten zur Idee der Menschenrechte, haben die gängigen Menschenrechtsabkommen gezeichnet. Nationale und teilweise auch subnationale Menschenrechtskommissionen entwickeln durchaus kritische Profile, auch in internationalen Gremien, und beteiligen sich mit ihren menschenrechtspolitischen Interventionen am öffentlichen Diskurs.

Endnoten

¹Vgl. www.un.org/WCAR/

²Es hatte zuvor schon verschiedene UN Stellungnahmen zu diesem Thema gegeben, vgl. *Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination on the Country Report India* (CERD/C/304/Add.13, 17th September 1996), *Concluding Observations of the Committee on Human Rights (Civil and Political Rights)* – CCPR/C/79/Add.81, 4 August 1997).

³Vgl.: Thorat, S.K.; Umakant (eds), *Caste, Race and Discrimination. Discourses in International Context*. Indian Institute of Dalit Studies, New Delhi, Rawat Publications 2004.

⁴K. Ramaswamy macht die Position der indischen Regierung deutlich (Protokoll RD/957 „National efforts to combat racism, discrimination heard in General Debate at Racism Conference“ vom 5.9.2001): „Justice K. Ramaswamy, Member of the National Human Rights Commission of India, said the Indian Commission is deeply involved with the protection of the human rights of those who, under the Constitution, comprised the Scheduled Castes and Scheduled Tribes – the Dalits and Adivasis. India had embarked on a programme of affirmative action and the Commission had accorded the highest priority to ending discrimination against Scheduled Castes and Scheduled Tribes and is seeking to eradicate two pernicious practices: manual scavenging and bonded labour. Economic upliftment and empowerment of Dalits was the most effective tool to combat casteism.“

⁵„Abolition of Untouchability. 'Untouchability' is abolished and its practice in any form is forbidden. The enforcement of any disability rising out of 'Untouchability' shall be an offence punishable in accordance with law.“ (Abschnitt 17 der gültigen indischen Verfassung von 1950) Dazu gibt es im indischen Gesetzeswerk zahlreiche Ausführungsbestimmungen, darunter vor allem den *Protection of Civil Rights Act*, 1955 sowie den *The Scheduled Castes and the Scheduled Tribes (Prevention of Atrocities) Act*, 1989.